

# Statuten

## **Verein** (Verein für behinderte Hunde)

### 1. Name und Sitz

#### Art.

Unter dem Namen Verein für behinderte Hunde, besteht ein Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

## 2. Ziel und Zweck

#### Art. 2

Der Verein, unter Ausschluss jeglicher Erwerbszwecke, bezweckt den Zusammenschluss aller interessierten Kreise im Zusammenhang mit behinderten Hunden. Der Verein stellt sich zur Aufgabe, weitest Volkskreise über die Bedeutung, sowie den ethischen Wert im Umgang mit behinderten Hunden und über die damit verbundenen Fragen aufzuklären, zu informieren und zu unterstützen. Diese Zwecke möchte der Verein erreichen durch:

- Informieren über die verschiedensten Beeinträchtigungen
- Aufklären über den Umgang mit behinderten Hunden
- Fördern der Akzeptanz von behinderten Hunden
- Vernetzen zwischen betroffenen Personen / Organisationen
- Unterstützen bei Notfällen (Behandlungskosten am behinderten Hund)
- Unterstützen ausgesuchter Projekte

### 2a. Unterstützung

### Art 2a

Der Verein unterstützt, nach dessen Möglichkeit Halter von behinderten Hunden und Hunde die durch unerwartetes eine Einschränkung im Sinne einer vorübergehenden oder bleibenden Behinderung erlitten haben. Der Verein berät in erster Linie die Hundehalter und der Vorstand kann bei Bedürftigkeit des Hundehalters einen Teil der anfallenden Behandlungskosten mittragen:

- Unerwartete Tierarztkosten (Operationen, Notfallbehandlung nach Unfällen etc.)
- Therapien nach Operationen oder zur Verbesserung der Lebensqualität (Physiotherapien, Akupunktur, Chiropraktik etc.)
- Unterstützung bei Hilfsmittel die der Lebensqualität des Hundes dienlich sind

Der Vorstand entscheidet bei jedem Anliegen im Rahmen einer Kompetenzsumme von maximal CHF 500.-. Der Betrag wird direkt mit der behandelnden Stelle abgerechnet.



## 2b Vermittlung und Vermittlungshilfe

### Art 2b

Der Verein als informierende Organisation verfüg über keine Bewilligung zur Vermittlung oder deren Hilfe gemäss TSchG und darf somit bei dieser auch nicht unterstützend mitwirken.

### 3. Mittel

### Art. 3

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- aus Spenden
- aus dem Erlös von Naturalgaben
- aus Vermächtnissen und anderen Schenkungen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder Pro bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Gönnermitglieder bezahlen einen vom Vorstand festgelegten Mindestbeitrag.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 4. Mitgliedschaft

### Art. 4

Der Verein besteht aus Mitglieder Pro-, Passiv- und Gönnermitglieder.

## Art. 5

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Mitglieder Pro sind im Gegensatz zu den Passivmitglieder an der GV teilnahme-, stimm- und wahlberechtigt.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

### Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.



## 6. Austritt und Ausschluss

### Art. 7

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angeben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Einer Austrittserklärung wird gleichgestellt, wenn Postsendungen des Vereins an ein Mitglied mindestens zweimal als unzustellbar zurückkommen.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

## 7. Organe des Vereins

### Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

### 8. Die Mitgliederversammlung

### Art. 9

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens 20 Tage im Voraus vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis zum 31. Dezember an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 10 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Bewilligung des Budgets für das kommende Vereinsjahr
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge



0

- Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes

Alle anderen Befugnisse fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes.

## Vorstand, Arbeitsausschuss, Finanzkompetenz und Geschäftsstellen

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder und der Vorstand fassen die Beschlüsse gemeinsam. Bei Stimmenungleichheit zwischen Vorstand und Mitglieder, fällt der Präsident den Stichentscheid.

Der Präsident kann durch ein Stimmenmehr der Mitglieder inkl. Stimmenmehr des Vorstandes abgewählt werden.

# 9. Der Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus drei, oder mehr Personen und wird durch den Verein aus einer Mitte gewählt.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Er erlässt Reglemente

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetz wegen oder gemäss Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet sich im Sinne des Vereins für behinderte Hunde laufend fort- und weiterzubilden, jedoch mit einem jährlichen Maximalbetrag von CHF. 3500.-.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsident
- Vizepräsident
- Finanzen
- Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich.

Tritt ein Mitglied während der Amtsperiode zurück, ist der Vorstand berechtigt, diese Person auf dem Berufungsweg zu ersetzen. Das neue Vorstandsmitglied muss sich dann an der kommenden Mitgliederversammlung der Wahl stellen.



### Art. 11

Die Besetzung der Geschäftsstelle erfolgt durch den Vorstand. Der Präsident besorgt mit allfälligen weiteren Vorstandsmitgliedern die laufenden Geschäfte, einschliesslich Rechnungsführung und ist im Übrigen an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

### 10. Die Revisionsstelle

#### Art. 12

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes eine Kontrollstelle, bestehend aus mindestens einem Revisor. Es kann auch eine Treuhandgesellschaft beigezogen werden. Die Kontrollstelle prüft jährlich mindestens einmal die Geschäfts- und Rechnungsführung und erstattet darüber der Mitgliederversammlung einen Bericht.

# 11. Zeichnungsberechtigung

### Art. 13

Der Präsident und der Vizepräsident besitzen die Einzelunterschrift.

## 12. Haftung

### Art. 14

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

# 13. Auflösung des Vereins

### Art. 15

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit der Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, beschlossen werden.

Nach der durchgeführten Auflösung ist das verbleibende Vereinsvermögen als Spende einer an der Mitgliederversammlung bestimmten streuerbefreiteTierschutzorganisation zukommen zu lassen. Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

# 14. Inkrafttreten

Art. 16 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.
Datum, Ort: Würenlos 28.11.2020
Die Präsidentin:
Der Protokollführer: